

Charta

Swiss Securities Post-Trade Council (swissSPTC)

Sprachliche Gleichstellung/Gender Neutralität: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird, wo immer möglich, auf die Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen (in der grammatisch maskulinen Form) sind als geschlechtsneutral zu betrachten, d.h. die grammatisch maskuline Form wird verallgemeinernd als generisches Maskulinum verwendet.

Table of Contents

1	Auftrag	3
2	Mitglieder.....	4
2.1	Zusammensetzung	4
2.1.1	Ständige Mitglieder mit Stimmrecht: (1 Stimme pro Kategorie/Nennung, ausser anders erwähnt).....	4
2.1.2	Ständige Mitglieder ohne Stimmrecht:.....	5
2.2	Nominationsverfahren und Anforderungen	5
2.3	Dauer der Mitgliedschaft, Kontinuität und Ausschluss.....	5
3	Vorsitz und Stellvertretung	5
4	Vorgehen und Arbeitsweise.....	6
4.1	Einberufung.....	6
4.2	Task Forces und/oder Working Groups	6
4.3	Kommunikation.....	6
4.4	Wirkungsbereich/Tätigkeitsfeld.....	7
4.5	Beschlussfassung.....	7
4.6	Protokoll.....	8
5	Vertraulichkeit	8
6	Sekretariat.....	8
7	Entschädigung	8
8	Budget swissSPTC.....	9
9	Änderungen und Inkrafttreten.....	9

1 Auftrag

Das Swiss Securities Post-Trade Council (swissSPTC) ist ein eigenständiges und unabhängiges Marktgremium für den Schweizer Markt (Heimmarkt).

Das swissSPTC befasst sich mit Fragen für den gesamten Post-Trade-Wertschriftenbereich und erstellt mit dem Markt abgestimmte Entscheidungsgrundlagen. Die Entscheide des swissSPTC stellen die konsolidierte Meinung der Mitglieder dar und werden mit Mehrheitsbeschluss gefällt. Mit ihnen geht stets die dezidierte Empfehlung zu deren Umsetzung durch die Mitglieder des swissSPTC einher. Das swissSPTC berücksichtigt bei seinen Beschlüssen die Rolle der nationalen Finanzmarktinfrastruktur, angelehnt an die Finanzmarktinfrasturkturverordnung (FinfraV) Art 52.

Das swissSPTC setzt sich aus unterschiedlichen Marktteilnehmern der Schweizer Wertschriften Wertschöpfungskette und der Vertretung Liechtensteiner Banken zusammen, welche die Vielfalt des Heimmarktes repräsentieren.

Der Liechtensteiner Finanzplatz und seine Teilnehmer sind eng mit dem Schweizer Markt verknüpft und beanspruchen die Schweizer Finanzmarktinfrastruktur der SIX. Aufgrund des «Währungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Fürstentum Liechtenstein» verwendet Liechtenstein die gleiche Landeswährung, den Schweizer Franken (CHF), und prozessiert im Trading und Post-Trade Bereich mit analogen Voraussetzungen und Standards wie die Schweizer Teilnehmer. Liechtenstein ist im Gegensatz zur Schweiz ein EWR Mitglied. Daher können EU Gesetzgebungen aus dem Finanzbereich in den EWR übernommen und somit bindend sein. Die Schweiz ist jedoch aus EU Sicht ein Drittland. Das swissSPTC Mandat ist gegenüber Liechtenstein aus dieser Perspektive zu beurteilen und anzuwenden. Diskrepanzen aus gesetzlicher Sicht werden entsprechend berücksichtigt.

Die Themen sind meist durch Standardisierung, Harmonisierung, regulatorische Änderungen und Trends in der Wertpapierbranche im Allgemeinen (insbesondere der EU und UK) getrieben. Ziel ist der Erhalt und die Weiterentwicklung eines fortschrittlichen, innovativen Heimmarktes und damit die Beibehaltung der Wettbewerbsfähigkeit.

Zudem ist das swissSPTC die Anlaufstelle für in- und ausländische Stellen, bei Anfragen, Konsultationen und Stellungnahmen im Post-Trade Bereich in Bezug auf den Heimmarkt.

Das swissSPTC berücksichtigt und respektiert im Rahmen seiner Aktivitäten das Schweizer Wettbewerbs- und Kartellrecht sowie deren Bekanntmachungen und Verordnungen einzuhalten:

- Schweizer Wettbewerbs- und Kartellrecht gilt selbstredend uneingeschränkt, jeder einzelne Teilnehmer ist zu deren ständiger Einhaltung verpflichtet;
- Sollte ein Teilnehmer zu irgendeinem Zeitpunkt das Schweizer Wettbewerbs- und Kartellrecht potentiell als betroffen oder gar eingeschränkt erachten, ist er angehalten, dies umgehend zur Information aller Mitglieder verlautbaren zu lassen.

2 Mitglieder

Das swissSPTC setzt sich aus stimmberechtigten und nicht stimmberechtigten Vertretern der Swiss Value Chain im Finanzbereich des Heimmarktes zusammen. Eine maximale Anzahl von 25 Vertretern soll nicht überschritten werden.

- Im Sinne von fachlichen Schnittstellen, zur Berichterstattung und für mögliche Kooperationen mit anderen Fachstellen im Markt, werden ständige Mitglieder ohne Stimmrecht eingeladen (z.B. Vorsitzende von Fachgremien, Liaisons zu anderen Vereinigungen, Anbieter von BackOffice-Dienstleistungen u.Ä.);
- Bei Bedarf können weitere Vertreter von ständigen Mitglieder-Instituten und/oder Vertreter anderer Gremien/Vereinigungen/Behörden (in- und ausländisch) themenbezogen als Gäste eingeladen werden.

2.1 Zusammensetzung

Grundsätzlich basiert das swissSPTC auf dem Verbandsprinzip, d.h. wo ein Verband für eine Interessengruppe vorliegt, vertritt ein Verbandsdelegierter die Interessengruppe. Liegt kein solcher Verband vor, vertreten Institute die Interessen einzelner Vertreter in der Swiss Securities Value Chain. Das swissSPTC behält sich vor, vom Verbandsprinzip abzuweichen, sollte dies als nicht zielführend oder nicht repräsentativ beurteilt werden. Vor diesem Hintergrund ist die nachfolgende Zusammensetzung abzuleiten.

2.1.1 Ständige Mitglieder mit Stimmrecht:

(1 Stimme pro Kategorie/Nennung, ausser anders erwähnt)

- Bankenvertreter
 - Grossbanken (2 Stimmen)
 - Kantonalbanken
 - Auslandsbanken¹
 - Privatbanken
 - Liechtensteinischer Bankenverband (LBV)
 - Schweizer Regionalbanken
 - Raiffeisenbanken
 - SNB (Operations)
 - Postfinance
 - Back Office Service Provider
- Infrastruktur (1 Stimme für SIX)
 - SIX Securities Services AG
 - SIX Financial Information AG
 - SIX Digital Exchange AG (SDX)
 - SIX Repo AG
- SwissBanking (SBVg)
- SwissHoldings / Emittenten (ggf. Verbindung zu Schweizerischer Gewerbeverband für KMUs)

¹ Vertretung durch Mitglieder des Verbandes der Auslandsbanken in der Schweiz

2.1.2 Ständige Mitglieder ohne Stimmrecht:

- Vertreter aus Task Forces oder Arbeitsgruppen
- Vorsitzende von SIX Fachgremien
- Swiss Association for SWIFT & Financial Standards (SASFS)
- Schweizer Finanzplatz Vertreter in ausländischen Gremien
- Vertreter von Vereinigungen aus dem Bereich Innovation (DLT, Digital Assets u.ä.)

2.2 Nominationsverfahren und Anforderungen

Vertreter von Instituten, Vereinigungen, oder Verbänden, ob mit oder ohne Stimmrecht, bereiten sich auf die Sitzungen vor, beschaffen sich Informationen bei ihren Stakeholdern, teilen diese zwecks Meinungsbildung innerhalb des swissSPTC und sind besorgt dafür, dass die Informationen wieder an diese zurückfliessen.

- Die «Ständigen Mitglieder mit Stimmrecht» werden von den einzelnen Instituten nominiert und müssen in einem aktiven Arbeitsverhältnis mit diesen stehen. Sie sind damit legitimiert, ihr Institut bei Abstimmungen im Gremium zu vertreten, handeln jedoch bei Entscheidungen und Empfehlungen im Gesamtinteresse des Heimmarktes. Die Vertreter bringen zu den jeweiligen Fragestellungen und Themen die Einschätzung für ihr Institut/ihren Verband in die Diskussion mit ein und damit auch dessen Bedürfnisse, sodass eine Meinungsbildung im Gremium möglich ist.
- Die «Ständigen Mitglieder ohne Stimmrecht» werden durch das swissSPTC nominiert oder können schriftlich eine Mitgliedschaft beim Vorsitzenden beantragen. Das Gremium (Stimmberechtigte Mitglieder) entscheidet über die Aufnahme. Dies in Anlehnung an Auftrag, aktuelle Fragestellungen des swissSPTC und basierend auf wettbewerbs- und kartellrechtlichen Aspekten.
- Die Mitglieder sollen Informationen und Meinungsbildung innerhalb ihrer Institute und Vereinigungen/Verbände zu den Themen des swissSPTC fördern und die Haltung des swissSPTC entsprechend dort repräsentieren.
- Die Mitglieder sollen unter anderem bei den eigenen Fachstellen ihrer Institute und Verbände auf Unterlagen aus dem swissSPTC aufmerksam machen, denn diese dienen der Information und Meinungsbildung.

2.3 Dauer der Mitgliedschaft, Kontinuität und Ausschluss

Die Dauer einer Mitgliedschaft ist nicht begrenzt, weder für das Institut/den Verband noch für dessen Vertreter. Es ist erwünscht, durch fachliche Kompetenz und niedrige Fluktuation der jeweiligen Repräsentanten eine Kontinuität und Stabilität hinsichtlich der Arbeit im Gremium zu erreichen. Bei dauerhaftem Ersatz eines Vertreters, soll dieser durch seinen Vorgänger mit den dafür notwendigen Unterlagen und Informationen versorgt werden. Stellvertretungen bei Verhinderung durch den ordentlichen Vertreter sind zulässig.

Die Institute, Vereinigungen, Verbände oder deren Vertretungen erhalten eine Mitteilung oder Einladung zur Mitwirkung im swissSPTC. Nach dreimaliger aufeinanderfolgender Nichtteilnahme an den swissSPTC Sitzungen erfolgt automatisch ein Ausschluss. Die Mitgliedschaft des Instituts, der Vereinigung oder des Verbandes bleibt solange verwehrt, bis das swissSPTC einem Wiederaufnahmegesuch zugestimmt hat.

3 Vorsitz und Stellvertretung

Der Vorsitz wird durch die Finanzmarktinfrastruktur SIX wahrgenommen und diese wird durch ein Sekretariat innerhalb der SIX unterstützt (siehe 6.0).

Die Stellvertretung des Vorsitzes wird alternierend durch das swissSPTC anfangs einer neuen Jahresperiode bestimmt und gilt für die gesamte Periode.

4 Vorgehen und Arbeitsweise

4.1 Einberufung

Das swissSPTC wird vom Vorsitz einberufen. Die Einberufung kann schriftlich, per E-Mail oder bei Dringlichkeit telefonisch erfolgen. Mit der Einberufung sind Ort und Zeit der Sitzung sowie die vorgesehene Agenda mitzuteilen, Unterlagen und ggf. Beschlussvorschläge zu übermitteln.

Die Einladung soll mindestens 14 Tage vor der Sitzung an die Mitglieder versandt werden. Zusätzliche Sitzungsunterlagen werden sobald verfügbar zugestellt.

Das swissSPTC führt in der Regel 4 Sitzungen pro Jahr durch. Die Termine werden spätestens anfangs des neuen Jahres abgestimmt und festgelegt. Die Sitzungen werden nach vorgegebener Agenda organisiert. Die Sitzungen können auch per Telefon-/Videokonferenz stattfinden, der Vorsitz bestimmt über das Sitzungsformat.

Die Sitzungssprache ist in der Regel Deutsch.

4.2 Task Forces und/oder Working Groups

Das swissSPTC kann temporär und Themen bezogen Task Forces (TF) und/oder Working Groups (WG) einsetzen. Für diese gelten nachfolgende Richtlinien sinngemäss:

- TF und WG werden bei Bedarf entlang den Prioritäten und Schwerpunkten des swissSPTC definiert und zur Erfüllung eines vorgegebenen Auftrags eingesetzt. Nach dessen Erfüllung werden TF und WG wieder aufgelöst;
- TF und WG operieren unabhängig vom Sitzungsrhythmus des swissSPTC und organisieren sich selbständig;
- Die TF oder WG werden ad hoc mit den notwendigen Fachexperten aus den Instituten der ständigen Mitglieder oder bei Bedarf mit weiteren Fachspezialisten ausgestattet;
- Den Vorsitz einer TF oder WG übernimmt in der Regel ein swissSPTC Mitglied;
- Die Vorsitzenden der TF oder WG berichten in der Regel an den ordentlichen Sitzungen des swissSPTC über den Fortschritt ihrer Arbeiten; sie sind auch angehalten, bei Unklarheiten des Auftrages oder anderen Fragestellungen, die den Auftrag beeinflussen oder verändern, dem swissSPTC Bericht zu erstatten und Klärung herbeizuführen;
- Das Sitzungsformat und die Häufigkeit werden durch den jeweiligen Vorsitzenden bestimmt;

4.3 Kommunikation

Das swissSPTC ist verantwortlich für die Sicherstellung der Kommunikation der swissSPTC Informationen, Beurteilungen, Beschlüsse, Vorschläge, Konsultationen u. Ä. im Heimmarkt und sofern notwendig auch grenzüberschreitend. Des Weiteren sorgt das swissSPTC für den Informationsaustausch aus relevanten Vereinigungen, mit Fachexperten, weiteren Entscheidungsträgern, der Swiss NSG sowie insbesondere der Fachgremien.

Die Kommunikation mit Schweizerischen und Liechtensteinischen Behörden oder ein allfälliger Einbezug dieser zu swissSPTC Themen werden durch die Finanzmarktinfrastruktur SIX wahrgenommen. Diese pflegt den regelmässigen Austausch mit Behörden. Das swissSPTC wird bei unmittelbarem Bedarf einer expliziten Kommunikation/Abklärung mit diesen Behörden einen Antrag an SIX (ggf. SwissBanking) stellen. Ein swissSPTC Vertreter kann das entsprechende Thema anlässlich einer Behördensitzung als Gast vertreten.

Die Swiss National Stakeholder Group (Swiss NSG), ist von der EZB zu Themen im europäischen Kontext mandatiert. Ihre Aufgaben und Schnittstellen mit dem swissSPTC sind separat in deren Terms of Reference festgehalten. Darin lehnt sich die Swiss NSG stark an die Kompetenzen des swissSPTC an. Es ist somit eine enge Zusammen- und Mitarbeit notwendig. Der Informationsfluss erfolgt grossmehrheitlich über den Vorsitz des swissSPTC.

Das swissSPTC unterhält eine Website auf welcher die wichtigsten Dokumente wie Charta, Mitgliederliste, Stellungnahmen und Protokolle (inkl. Fachgremien) publiziert werden.

4.4 Wirkungsbereich/Tätigkeitsfeld

In Ergänzung und innerhalb des oben aufgeführten Auftrags ergeben sich nachfolgende Tätigkeitsfelder (Aufzählung ist beispielhafter Natur und weder abschliessend noch gewichtet):

- Harmonisierungs- und Standardisierungsthemen (regulatorisch und nicht regulatorisch), mehrheitlich europäisch, globale Themen sind nicht ausgeschlossen; es geht um Beurteilung von Trends, Entwicklungen und Standardisierungen, um Vorschläge zur Übernahme, Ablehnung, oder gegebenenfalls um eine teilweise Übernahme unter Anpassung an Gegebenheiten im Markt Schweiz; im europäischen Kontext, basierend auf der Erstellung verschiedener Berichte aus dem Heimmarkt heraus, fungiert das swissSPTC als «Market Implementation Group», analog den etablierten Gremien im Ausland; das swissSPTC fungiert als *Kompetenzzentrum im Heimmarkt in Sachen Post-Trade Themen* im Wertschriftenbereich;
- Das swissSPTC übernimmt die Rolle der *Diskussionsplattform auf dem Heimmarkt zu Post-Trade Themen*;
- *Bei Schweizer und Liechtensteiner Gesetzesentwürfen oder Regulierungen mit Wertschriftenrelevanz* kann das swissSPTC bei Bedarf im Sinne einer Beratungsstelle für Stellungnahmen aus einer Praxisperspektive einbezogen werden, sofern dies den Interessen der gesamten Swiss Securities Value Chain entspricht;

Das swissSPTC entscheidet über die Annahme zur Behandlung oder Rückweisung eines an das swissSPTC herangetragenen Themas.

4.5 Beschlussfassung

Das swissSPTC kann Empfehlungen oder Entscheide verabschieden, welche dann gegenüber dem Heimmarkt als dezidierte Empfehlung zu deren Umsetzung durch die Mitglieder des swissSPTC gelten. Bei Bedarf kann das swissSPTC einen Zirkularbeschluss bei seinen Mitgliedern mit einer Frist von maximal 30 Tagen veranlassen.

Das swissSPTC hat die Kompetenz, Entscheidungen für den Heimmarkt zu treffen, da sowohl die wichtigsten Stakeholder darin vertreten sind, als auch auf entsprechende Fachexpertise zurückgegriffen wird und wenn notwendig, Konsultationen im Heimmarkt durchgeführt werden.

Entscheide werden, wenn immer möglich, durch Konsensfindung herbeigeführt.

Falls eine formelle Abstimmung notwendig oder gewünscht ist, wird ein Entscheid mit einfachem Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Institute/Vereinigungen/Verbände gefällt. Das swissSPTC ist beschlussfähig, wenn mindestens zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder gemäss 2.1.1 anwesend sind und abstimmen können. Jede besetzte Vertretung (Institut/Verband/Vereinigung) hat die zugeteilten Stimmen gemäss 2.1.1, auch bei Mehrfachvertretungen. Bei Abstimmungen, bei denen im Heimmarkt wenig Einigkeit besteht, erfolgt die Abstimmung im Zirkularverfahren. Ob dies der Fall sein wird oder nicht, wird durch das swissSPTC entschieden.

Aus Effizienzgründen sind auch elektronische (z.B. E-Mail) Abstimmungen möglich und vorzusehen.

4.6 Protokoll

Für jede Sitzung des swissSPTC wird ein Protokoll erstellt.

Im Protokoll sind Ort und Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer und Gäste, die Agenda, die Beschlussfähigkeit (Stimmenanzahl), die Beschlüsse sowie die Pendenzen festzuhalten.

Das Protokoll soll in aller Regel spätestens 2 Wochen nach der Sitzung vorliegen und elektronisch an sämtliche Mitglieder versendet sowie auf der Website publiziert werden.

5 Vertraulichkeit

Die Mitglieder des swissSPTC sowie deren Begleitpersonen und Gäste sind nur über diejenigen Sitzungsinhalte und Unterlagen zur Verschwiegenheit verpflichtet, die als vertraulich gekennzeichnet sind.

Vertrauliche Inhalte werden nicht auf der Website des swissSPTC publiziert und auch im publizierten Protokoll «unkenntlich» gemacht respektive mit «vertraulich» ersetzt.

Die Pflicht zur Verschwiegenheit gilt auch in Bezug auf Unterlagen und Informationen, die dem swissSPTC von Dritten gegeben und als vertraulich gekennzeichnet werden.

6 Sekretariat

Die SIX übernimmt die Aufgabe des Sekretariats, welches die administrativen Belange behandelt und den Vorsitzenden sowie die Mitglieder des swissSPTC unterstützt.

Die Aufgaben des Sekretariats umfassen insbesondere

- Zentraler Ansprechpartner für Auskünfte, Erläuterungen und Anfragen seitens der swissSPTC-Mitglieder
- Erfüllung aller administrativer Aufgaben rund um das swissSPTC
- Bewirtschaftung der swissSPTC Website
- Abwicklung des Nominationsprozesses für Neumitglieder/Anträge
- Koordination sowie Erstellung und Versand von Unterlagen
- Protokollführung an Sitzungen des swissSPTC sowie je nach Bedarf der Task Forces und Working Groups
- Nachbearbeitung der Sitzung inkl. entsprechender Auftragserteilung und Terminkontrolle
- Erstellung der Konsultationsentwürfe und Durchführung/Auswertung der schriftlichen Abstimmungen

7 Entschädigung

Die Mitarbeit im swissSPTC sowie in den Task Forces oder Working Groups erfolgt unentgeltlich.

8 Budget swissSPTC

Das swissSPTC verfügt aktuell über kein Budget. Ausserordentliche Kosten für Analysen durch Dritte, Legal Opinion o.Ä. werden über die verrechneten Preise der SIX SIS oder anderweitig vom Markt eingeholt. Die Sitzungen des swissSPTC werden freiwillig alternierend von Mitgliedern durchgeführt und anfallende Gastgeberkosten werden durch die Gastgeberinstitute übernommen.

9 Änderungen und Inkrafttreten

Die Charta des swissSPTC kann auf Antrag eines oder mehrerer der stimmberechtigten Mitglieder geändert oder ergänzt werden. Der Beschluss über Änderungen und deren Inkraftsetzung erfolgt gemäss Absatz 4.5 «Beschlussfassung».

Diese Charta wird sowohl in deutscher wie auch in englischer Sprache erstellt; verbindlich ist allein die deutsche Fassung.

Die Charta wurde in der Sitzung des swissSPTC vom 21. März 2024 verabschiedet und tritt per 1. April 2024 in Kraft.
